



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Polizei- und Militärdirektion
des Kantons Bern
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

Bern, 15. Dezember 2016

Totalrevision Polizeigesetz (PoIG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Totalrevision des Polizeigesetzes (PoIG) Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Erfahrungen mit der Einheitspolizei und die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei können grundsätzlich positiv beurteilt werden, soweit von der Grundproblematik abgesehen wird, die sich aus der Struktur der Einheitspolizei mit ihrer Trennung von politisch-strategischer und operativer Verantwortung bzw. deren sachwidriger Verteilung auf zwei staatspolitische Ebenen ergibt.

Das hohe Sicherheitsniveau in der Stadt Bern konnte gewährleistet werden, was allerdings auch damit zusammenhängt, dass von der Stadt Bern im Jahr 2012 zusätzliche Stunden Fusspatrouillenpräsenz eingekauft wurden und die Kantonspolizei durch die Mitarbeitenden des Polizeiinspektorats sowie von Pinto unterstützt wurden. Im Zusammenhang mit den Sicherheitsempfindungen ist für die Stadt Bern wie bis anhin zentral, dass sich die Kantonspolizei weiterhin an einem gesamtheitlichen Sicherheitsbegriff, der die Ruhe und Ordnung einschliesst, orientiert und sich nicht nur auf das Feld von strafrechtsrelevanten Fragen zurückzieht. Im Sinne einer positiven und nachhaltigen Beeinflussung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung muss noch vermehrt auf eine präventive, bürgernahe und glaubwürdige Polizeiarbeit Wert gelegt werden. Somit wäre die Einsetzung einer Anlauf- bzw. Beschwerdestelle im Polizeibereich zweckdienlich und ein positives Signal. Die Polizei soll überdies den Verhältnismässigkeitsgrundsatz als zentrales Handlungsgebot beachten und grundsätzlich deeskalierend vorgehen und Zwangsmittel, wie namentlich der Einsatz von Gummischrot und Tränengas sowie die Entkleidung von Personen, nur mit grösster Zurückhaltung anwenden.

Nach wie vor problembehaftet erweist sich die Trennung von politisch-strategischer und operativer Verantwortung. Sie hat zwar zu keinen Sicherheitsproblemen geführt, weil die Differenzen zwischen Kanton und Stadt meist lösungsorientiert ausgetragen werden. Die Trennung der Verantwortung belastet aber die politische Diskussion und erfordert nach Ansicht des Gemeinderats Anpassungen am bisherigen Regime, insbesondere hinsichtlich der Steuerungsmöglichkeiten der Stadt Bern.

Entscheidend ist für den Gemeinderat, dass die Stadt Bern weiterhin eine Pauschalabgeltung für alle Leistungen der Kantonspolizei mit dem Kanton vereinbaren kann. Der durch die Stadt Bern zu leistende Betrag dürfte aufgrund der gemeindeübergreifend eingeführten Pauschalisierung der Interventionskosten im Grundsatz tiefer ausfallen als bisher.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich die Ressourcengemeinden und insbesondere die Stadt Bern bis anhin überdurchschnittlich an den Sicherheitskosten der Kantonspolizei beteiligt haben. Aus diesem Grund befürwortet der Gemeinderat eine Pauschalisierung der Interventionskosten, die für alle Gemeinden im Kanton Bern eingeführt wird, sodass sich neu jede Gemeinde an den Kosten beteiligt. Gleichzeitig erwartet der Gemeinderat, dass die finanziellen Auswirkungen des neuen Polizeigesetzes (PolG) der Stadt Bern im Einzelnen aufgezeigt werden, bevor der Entwurf zur Beratung an die Sicherheitskommission weitergeleitet wird. Der Gemeinderat fordert, dass es in der Stadt Bern zu einer Entlastung im Bereich der absoluten Sicherheitskosten pro Kopf kommt.

Aus der Sicht des Gemeinderats hätten die Anpassungen mit Gemeinderelevanz im Rahmen einer Teilrevision vorgenommen werden können. Die Evaluation von „Police Bern“ aus dem Jahr 2013 hat bekanntlich gezeigt, dass die Einheitspolizei grundsätzlich gut funktioniert und nur punktuelle Verbesserungen nötig sind. Der Gemeinderat widersetzt sich indes einer Totalrevision nicht, setzt sich aber dezidiert zur Wehr, wenn an den Eckwerten der Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden hinsichtlich der polizeilichen Aufgabenerfüllung, namentlich an der Vertragsfreiheit der Gemeinden, Veränderungen vorgenommen werden sollen.

Die Stellungnahme der Aufsichtskommission (AK) des Stadtrats sendet Ihnen der Gemeinderat als Beilage. Die AK hat dem Gemeinderat wiederholt Empfehlungen hinsichtlich einer zukünftigen Revision des kantonalen Polizeigesetzes abgegeben.

2. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln

Artikel 3 bis 6

Die öffentliche Sicherheit ist eine Verbundsaufgabe, was bereits aus Artikel 37 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) hervorgeht. In Artikel 3 PolG wird dieser Grundsatz bestätigt. Einen gewissen Widerspruch sieht der Gemeinderat in Artikel 5 Absatz 1 PolG: Hier wird den Gemeinden die Zuständigkeit für die Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitspolizei umfassend übertragen. Damit wird die verfassungsrechtlich verankerte Verbundsaufgabe sehr stark relativiert, womit das Verhältnis zu Artikel 3 PolG unklar erscheint. Es wirkt gesucht, wenn Artikel 3 PolG kraft Verfassung von gemeinsamen Aufgaben von Kantonspolizei und Gemeinden spricht, Artikel 6 jedoch für einzelne dieser gemeinsamen Aufgaben die Gemeinden zuständig erklärt. Auch unter rechtsetzungstechnischen Gesichtspunkten sind hier Änderungen wünschenswert, um die Ver-

ständigkeit sowie die Leserlichkeit zu verbessern, gerade weil es um die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden geht.

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 PolG wird die Kantonspolizei im sicherheitspolizeilichen Bereich nur tätig, wenn nicht eine andere Behörde zuständig ist, die zuständige Behörde nicht rechtzeitig handeln kann oder die Aufgabenerfüllung den Einsatz von polizeilichem Zwang erfordert (Subsidiaritätsprinzip). Diese Definition ist nicht schlüssig und greift zu kurz. Die Kantonspolizei ist nach wie vor nicht nur subsidiär tätig, sondern erbringt eine sicherheitspolizeiliche Grundleistung, die ja neu mit der Pauschale abgegolten werden soll. Die Kantonspolizei muss dann im sicherheitspolizeilichen Bereich Aufgaben wahrnehmen, wenn eine polizeiliche Ausbildung bzw. Ausstattung erforderlich ist, also nicht nur, wenn für den Einsatz polizeilichen Zwangs erforderlich ist oder notwendig sein könnte. Die bisherige Regelung gemäss Artikel 11 Absatz 1 des geltenden Polizeigesetzes des Kantons Bern vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) sollte auch in das neue Polizeigesetz eingefügt werden. Insbesondere kann es nicht angehen, wenn die Gemeinden aufgrund dieser Änderung im Vergleich mit dem geltenden Recht zusätzliche Leistungen im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 PolG einkaufen müssen.

Artikel 4 Buchstabe d PolG bestimmt, dass die Kantonspolizei die kantonale Alarm- und Einsatzzentrale (...) für die im Kantonsgebiet tätigen Sicherheits- und Rettungsorganisationen (...) betreibt.

Der Gemeinderat lehnt diese zu weit gehende Kompetenz der Kantonspolizei ab. Der Betrieb der Feuerwehr- und Sanitätseinsatzzentrale ist in der Stadt Bern zwingend den Feuerwehr- und Sanitätseinsatzorganisationen zu überlassen. Dabei hat durch diese Organisationen nicht nur die Entgegennahme der Feuerwehr- bzw. Sanitätsnotrufe zu erfolgen, sondern ebenso die Alarmierung und Disponierung von Feuerwehr- bzw. Sanitätsorganisationen und -mittel. Die Stadt Bern strebt sodann an, dass die Berufsfeuerwehr in Zukunft analog der Sanitätsnotrufzentrale sämtliche Feuerwehralarme im deutschsprachigen Raum des Kantons Bern abwickelt.

Artikel 8

Die Kompetenz zur Identitätsfeststellung wurde von den Gemeinden stets verlangt und wird nun mit Artikel 8 PolG ins Polizeirecht aufgenommen. Der Gemeinderat begrüsst die Aufnahme dieser Befugnis. Der Gemeinderat geht davon aus, dass die in der Verordnung zu bezeichnenden Bereiche, in welchen die Gemeinden die Identität einer Störerin oder eines Störers feststellen können, nicht einschränkend sondern eher weit gefasst werden. Denn wenn die bezeichneten Bereiche allzu eng festgelegt werden, muss die Gemeinde jedes Mal die Kantonspolizei zur Identitätsfeststellung beziehen. Nur so wird es den Mitarbeitenden der Orts- und Gewerbepolizei möglich sein, ihre Aufgaben einfach und effizient umzusetzen. Der Gemeinderat begrüsst zudem, dass die Kompetenz zur Identitätsfeststellung nur Gemeinden erteilt wird, nicht aber privaten Sicherheitsunternehmen.

Artikel 11

Der Gemeinderat geht davon aus, dass heute verwendete Begriffe wie Orts- und Gewerbepolizei, Fremdenpolizei und Polizeiinspektorat weiterhin benutzt werden können. Denn eine Verwechslung mit dem Begriff Kantonspolizei scheint ausgeschlossen.

Artikel 15 - 23

Grundsätzlich hat sich die vertragliche Zusammenarbeit bewährt und soll weitergeführt werden. Die Bestimmungen zu den Ressourcen- und Brennpunktverträgen erscheinen grundsätzlich plausibel. Aufgrund der Evaluation und der Planungserklärung im Grossen Rat geht der Gemeinderat davon aus, dass inhaltlich keine Änderungen gegenüber dem geltenden Recht erforderlich sind. Heute beinhaltet der Ressourcenvertrag der Stadt Bern eine Pauschalabgeltung für die gesamten Leistungen der Kantonspolizei, insbesondere sind auch die Interventionsleistungen sowie jegliche Veranstaltungen vom Ressourcenvertrag und der pauschalen Abgeltung erfasst, und dies soll auch so beibehalten werden. Der Gemeinderat erwartet vom Kanton, dass ihm aufgezeigt wird, wie hoch der von der Stadt Bern an den Kanton zu leistende Betrag abzüglich der Pauschale für Interventionen sein wird, wenn die Stadt Bern die gleichen Leistungen wie heute von der Kantonspolizei bezieht. In diesem Bereich, wie aber auch in anderen Bereichen, erwartet der Gemeinderat als Bundesstadt weiterhin eine Sonderbehandlung. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil sich die Stadt Bern mit einem sehr bedeutenden Beitrag an den Sicherheitskosten im Kanton beteiligt und diesen auch weiterhin leisten wird.

Die Neuformulierung von Artikel 19 PolG ist eine Abschwächung und kann nicht akzeptiert werden. Die Steuerungsvorgaben und Kennzahlen richten sich in der Stadt Bern nach dem New Public Management und werden vom Stadtrat vorgegeben. Sie wurden im Falle der Leistungsbemessung der Kantonspolizei in einem längeren und gemeinsamen Prozess unter Einbezug aller beteiligten Stellen erarbeitet. Sie haben sich bewährt und müssen auch in Zukunft aufrecht erhalten bleiben. Solange der Gemeinderat für sicherheitspolizeiliche Leistungen die Verantwortung trägt, muss die Stadt Bern auch die Vorgaben und das Controlling wie im heute geltenden Ressourcenvertrag festlegen können.

Die Steuerung durch die Gemeinden wird auch hinsichtlich der Schwerpunktsetzung gemäss Artikel 19 Absatz 4 PolG relativiert, indem präzisiert wird, dass die Gemeinden nur noch um Schwerpunktsetzung ersuchen können. Der Gemeinderat lehnt diese Schwächung ab.

Das neue Modell der Leistungsabgeltung gemäss Artikel 20 PolG wird vom Gemeinderat abgelehnt. Die Stadt Bern hat immer betont, dass sie einen Ressourcenvertrag mit Pauschalleistungen und Pauschalabgeltung unterzeichnet hat. Es gibt somit keinen Soll-Ist-Vergleich im Bereich der Leistungen. Es wurde dem Ressourcenvertrag auch nie eine Planleistung von xy-Stunden zu Grunde gelegt. Ein Controlling erfolgte nie hinsichtlich der Gesamtleistung, sondern nur gestützt auf die Steuerungsvorgaben und Kennzahlen. Dies soll auch so bleiben.

Im Jahr 2012 hat die Stadt Bern mit der Kantonspolizei eine Vereinbarung zur Erhöhung der uniformierten präventiven Polizeipräsenz abgeschlossen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie sich der dort festgeschriebene Stundenansatz zum gesetzlich vorgesehenen Stundenansatz (Art. 20 Abs. 2 PolG) verhält und ob diese Vereinbarung ein Patrouillenvertrag im Sinne von Artikel 155 Absatz 2 PolG ist.

Artikel 24

Es ist für den Gemeinderat nachvollziehbar, dass der Leistungseinkauf der Kernstädte für die Kantonspolizei von grosser strategischer Bedeutung ist. Der Gemeinderat weist aber darauf hin, dass die Gemeinden aufgrund der Konzeption der Einheitspolizei grundsätzlich

frei sind, welche Ressourcen sie für die öffentliche Sicherheit einsetzen und welche Leistungen sie mit diesen Ressourcen einkaufen wollen. Sie waren vor der Einheitspolizei frei, wie gross sie ihre Polizeicorps ausgestalten wollen, sie müssen es auch unter dem Regime von „Police Bern“ sein. Es geht deshalb nicht an, dass der Kanton das Sicherheitsniveau und damit die erforderlichen Ressourcen für die Gemeinde bestimmt. Dem Institut der Vertragsfreiheit wird nach der Meinung des Gemeinderats nicht genügend Rechnung getragen. Artikel 24 Absatz 1 PolG bringt eine Selbstverständlichkeit zum Ausdruck: Reduziert eine Gemeinde ihre eingekauften Ressourcen, fährt die Kantonspolizei entsprechend mit den Leistungen herunter. Bei den Kernstädten kann der Kanton gemäss Artikel 24 Absatz 2 und 3 mittels Verfügung intervenieren, wenn der Leistungseinkauf im Verhältnis zu den erbrachten Interventionsleistungen in missbräuchlicher Art ungenügend erscheint. Hier geht der Gemeinderat davon aus, dass der Kanton als „ultima ratio“ und erst bei einem krassen belegbaren Missbrauch die Kernstädte mittels Verfügung zu einem Leistungseinkauf verpflichten würde.

Artikel 26

Die Gemeinden können künftig Identitätsfeststellungen machen, womit es folgerichtig ist, dass die Gemeinden in den festgelegten Bereichen auch anzeigen und büssen können. Der Gemeinderat unterstützt es sehr, dass insbesondere die Mitarbeitenden des Polizeiinspektorats im Bereich der öffentlichen Ordnung (Art. 26 Abs. 2 Buchst. c PolG) befugt sind, Anzeigen und Bussen auszustellen. Dies führt in den Bereichen wie Nachtruhestörung, unanständiges Benehmen sowie Straftatbestände bei der Abfallwirtschaft (bspw. Litteringbussen) und beim Hundewesen zu einer Entlastung der Kantonspolizei. Dies gilt insbesondere auch für gewerbepolizeiliche Aufgaben. Gerade die vorgesehene Möglichkeit der dauerhaften Aufgabendelegation im Bereich der Litteringbussen an Ressourcenvertragsgemeinden ist für die Stadt Bern zentral. Ebenfalls begrüsst der Gemeinderat, dass die Stadt Bern im Bereich der Gewerbe- und Fremdenpolizei weiterhin die heutigen Kompetenzen wahrnehmen kann (Art. 26 Abs. 2 Buchst. b PolG).

Der Gemeinderat befürwortet zudem, dass die Aufgaben, den ruhenden Verkehr zu kontrollieren (Art. 26 Abs. 1 PolG) sowie den rollenden Verkehr mittels stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen (Art. 26 Abs. 2 Buchst. a) zu überwachen und die Gemeinden in beiden Konstellationen entsprechend Bussen erheben können, wie bis anhin an die Gemeinden delegiert werden können. Jedoch lehnt der Gemeinderat die Bestimmung, wonach die Standorte von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen durch die Kantonspolizei zu genehmigen sind (Art. 26 Abs. 2 Buchst. a PolG), ab. Denn dies führt zu übermässigem administrativem Aufwand, und gerade die Schwerpunktsetzung der Stadt Bern obliegen muss, wenn sie solche Kontrollen selbstständig durchführt.

Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass die Gemeinden selbstständig Massnahmen gegen falsche Veloparkierung ergreifen können, sofern sie dies wollen. Diese Aufgabe ist vom Begriff des „ruhenden Verkehrs“ erfasst und somit wäre eine Aufgabenübertragung gemäss bisherigem wie dem neuen Polizeirecht möglich.

Schlussendlich dürfen die vom Kanton durch Verordnung festzulegenden Bedingungen, in welchen eine Aufgabendelegation auf Antrag der Gemeinden möglich ist (Art. 26 Abs. 1 und 2 PolG), die Aufgabenübernahme durch die Gemeinden nicht unnötig erschweren und sie muss ohne grosse Hindernisse möglich sein.

Artikel 27

Der Gemeinderat verlangt weiterhin ein Antragsrecht bei der Anstellung der Ansprechperson der Kantonspolizei. Das vorgesehene Anhörungsrecht der grossen Gemeinden mag für diese ausreichen, für die Bundesstadt ist jedoch weiterhin ein Antragsrecht in das vorliegende Gesetz aufzunehmen. Eine Gleichstellung mit anderen grossen Gemeinden ist nicht zielführend, und es ist für die Stadt Bern sehr wichtig, dass in der vorliegenden Personalfrage ein Antragsrecht weiterbesteht. Aus Sicht des Gemeinderats rechtfertigt sich aufgrund der besonderen Stellung der Stadt Bern weiterhin eine spezielle Behandlung.

Artikel 28 - 30

Wie bereits unter den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, begrüsst der Gemeinderat die Einführung einer Pauschalisierung der Interventionskosten für alle Gemeinden im Kanton Bern. Wie bereits bezüglich der vertraglichen Zusammenarbeit ausgeführt, sollen die Ressourcenverträge auch die Interventionen erfassen.

Die Pauschale nach Artikel 30 PolG muss der Stadt Bern an die Kosten eines Ressourcenvertrags angerechnet werden. Es stellt sich die Frage, weshalb der Kanton nicht vorab (wie heute) die halben Interventionskosten trägt und die ungedeckten 50 % im Rahmen der vorgesehenen Abstufung auf die Gemeinden verteilt und auf den Umweg der „Rückerstattung“ des hälftigen Aufwands über Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) verzichtet. Die Stadt Bern fordert deshalb, dass nur der halbe Aufwand (also 5,6 Mio. Franken) auf die Gemeinden verteilt wird. Diese Lösung ist einfacher, transparenter und führt auch dazu, dass der Kanton bei einer Erhöhung der kommunalen Pauschalabgeltung immer auch seine 50 % mitfinanziert. Von den in Artikel 157 PolG geregelten Pauschalen müssten je Fr. 5.60 in Abzug gebracht werden, damit die Belastung pro Gemeinde und der Gesamtsaldo Kanton - Gemeinden unverändert bleibt. Mit der vorliegenden Lösung bleibt die Kostenbeteiligung des Kantons statisch, womit die Risiken der Kostenentwicklung auf die Gemeinden übergehen, was der Gemeinderat ablehnt.

Die Nettobelastung der Stadt Bern stellt sich damit wie folgt dar:

Einwohnerinnen und Einwohner	gewichteter Pauschalbetrag pro Einwohnerin bzw. Einwohner gemäss Artikel 157 Buchstabe h PolG	Nettopauschalbetrag nach Abzug der Fr. 5.60
Bern	Fr. 22.40	Fr. 16.80

Auch hier erwartet der Gemeinderat, dass ihm der Kanton genau aufzeigt, welche Auswirkungen das neue Gesetz finanziell für die Stadt Bern hat, und dies bevor das Gesetz in die parlamentarische Beratung geht!

Artikel 31 und 32

Für den Gemeinderat ist die neue Regelung inakzeptabel. Diese bedeutet klar eine Verschlechterung verglichen mit dem heutigen Stand. Die Stadt Bern hat heute alle Veranstaltungen im Ressourcenvertrag geregelt und diese werden pauschal abgegolten. Die Kantonspolizei stellt den Veranstalterinnen und Veranstaltern keine Rechnung. Eine allfällige Weiterverrechnung des in der Pauschalabgeltung enthaltenen Aufwands und die Gewährung von Rabatten an die Veranstalterinnen und Veranstalter ist Sache der Stadt. Die

Kantonspolizei übermittelt der Stadt Bern rechtzeitig die für die Rechnungsstellung an die Veranstaltenden notwendigen Daten.

Es ist für den Gemeinderat zentral, dass auch in Zukunft planbare und nicht planbare Grossveranstaltungen (bspw. Tour de France, Championsleague-Spiele) in Bern stattfinden können und die Gebührenfrage - gleich wie heute - einfach und effizient gelöst wird. Störend ist für den Gemeinderat, dass das finanzkompetente Organ des Kantons bei Veranstaltungen von kantonaler, nationaler oder internationaler Bedeutung den Gemeinden die Kosten ganz oder teilweise erlassen kann (vgl. Art. 31 Abs. 3 PolG). Hier vertritt der Gemeinderat klar die Haltung, dass das demokratische Mitbestimmungsrecht der Gemeinden übergangen wird. Der politische Wille der Stadt Bern ist somit irrelevant und dies ist für den Gemeinderat inakzeptabel. Aus Sicht der Stadt Bern entscheidet einzig die Stadt Bern, ob Gebühren, die in der Stadt Bern anfallen, dem Veranstaltenden in Rechnung gestellt werden oder nicht. Es kann nicht Sache des Kantons sein, über die Gebührenbefreiung auf Stadtboden zu entscheiden. Letztlich ist darin auch ein Eingriff in die Gemeindeautonomie zu sehen. Nebst dieser Problematik ist anzuführen, dass die Bestimmung unbestimmt ist, und der Stadt Bern dadurch das nötige Mass an Planungssicherheit abhanden kommt.

Auch die Regelung von Artikel 32 PolG wird abgelehnt. Findet eine Veranstaltung in mehreren Gemeinden statt, will die Stadt Bern nicht mit anderen Gemeinden über die Kostentragung verhandeln. Die Stadt Bern will weiterhin, dass die Kosten für jegliche Veranstaltungen, insbesondere auch für nicht planbare Grossveranstaltungen, wie bisher im Rahmen des Ressourcenvertrags abgegolten werden.

Zusätzlich stellt sich für den Gemeinderat die Frage, wie es mit politischen Grosskundgebungen aussieht. Aus Sicht des Gemeinderats sind solche Anlässe nicht beeinflussbar (Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit) und sind somit in der Pauschale der Ereignisbewältigung (Interventionen) abgegolten und nicht über den Ressourcenvertrag. Denn wenn der Kanton beabsichtigt, Grosskundgebungen unter den Begriff „Veranstaltungen mit überdurchschnittlich grossem polizeilichen Aufwand“ (Art. 32 Abs. 2 PolG) zu subsumieren, so könnten die ganzen Kosten für sicherheitspolizeiliche Leistungen im Rahmen solcher Grosskundgebungen auf die Gemeinden abgewälzt werden. Da der Gemeinderat die Grundrechte respektiert und Kundgebungen nicht voraussehbar sind, wäre eine solche Begriffsauslegung stossend und eine Kostenübernahme unmöglich. Eine diesbezügliche Präzisierung im PolG bzw. im Vortrag erachtet der Gemeinderat als zwingend.

Artikel 40 -42

Auch hier erwartet der Gemeinderat, dass Dienstleistungen, wie zum Beispiel die betriebsamtlichen Zuführungsaufträge, weiterhin durch die Kantonspolizei im Rahmen der Pauschalabgeltung durchgeführt werden.

Artikel 101

Der Gemeinderat begrüsst die ausgebauten Grundlagen zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt und Stalking, denn sie stellen in Bezug auf den Schutz besonders verletzlicher Personen einen äusserst bemerkenswerten Fortschritt dar. Die Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern wurde nach bisherigem Recht innerhalb von 2 - 3 Arbeitstagen nach jeder Polizeiintervention informiert. Mit der neu vorgeschlagenen Regelung hinsichtlich der Datenübermittlung wäre dies nicht mehr möglich. Denn Artikel 57 Absatz 3 sowie Artikel

101 PoIG bilden keine genügende Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und der städtischen Fachstelle. Einerseits könnte nur noch in Fällen, in welchen eine Fernhalteverfügung erlassen worden ist, Meldung an die städtische Fachstelle gemacht werden. Damit wären 80 % der Vorfälle mit polizeilicher Intervention nicht erfasst. Andererseits zeigt die Praxis, dass die von häuslicher Gewalt Betroffenen kurz nach einem Vorfall am empfänglichsten für Beratungen und Veränderungen sind - es folgen fast 90 % der Opfer einer Einladung - und daher eine erst viel spätere Meldung (bspw. via KESB) nicht zielgerichtet ist. Damit allen von häuslicher Gewalt Betroffenen eine frühzeitige und sachgerechte Beratung und Unterstützung geboten werden und die Fachstelle ihren Auftrag - sie berät über 400 Opfer pro Jahr - angemessen wahrnehmen kann, ist es unerlässlich, dass die Fachstelle weiterhin unverzüglich jegliche Interventionsmeldungen im Rahmen von häuslicher Gewalt erhält und die Betroffenen daraufhin zu einem Gespräch eingeladen werden können. Letztlich dient die rasche Information und Unterstützung dem Ziel, weiteren psychischen und physischen Schaden der Betroffenen und ihrer Kinder zu verhindern. Daher beantragt der Gemeinderat, folgende Formulierung, wie sie bisher im PoIG enthalten war, im Artikel 101 Absatz 3 (neu) PoIG einzufügen:

In Fällen von häuslicher Gewalt sind die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden ermächtigt, geeigneten Fachstellen Mitteilung zu machen.

Artikel 108 ff.

Der Gemeinderat begrüsst es sehr, dass die vorliegende Gesetzesvorlage eine Bewilligungspflicht für Unternehmen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen, statuiert. Es ist wichtig, dass die Rechte und Pflichten von privaten Sicherheitsfirmen und ihren Mitarbeitenden gesetzlich festgelegt werden. Private Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen werden in zunehmendem Ausmass zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingesetzt und ihr Handeln wirft immer wieder rechtliche Fragen auf, die mit den vorliegenden Artikeln geregelt werden.

Artikel 152

Wichtige und für die Gemeinden relevante Regelungsgegenstände werden auf Stufe Verordnung geregelt. Der Gemeinderat bedauert es, dass nicht bereits ein Verordnungsentwurf vorliegt. Es ist ihm bewusst, dass die Verordnung dereinst vom Regierungsrat erlassen wird. Der Gemeinderat erwartet, dass die kommunalrelevanten Inhalte in den Grundzügen so rasch als möglich geklärt und unter Einbezug der kommunalen Verbände erarbeitet werden. Spätestens bei der Behandlung der Vorlage in der Sicherheitskommission muss der Entwurf der Verordnung vorliegen und mit den kommunalen Verbänden abgesprochen sein.

Artikel 159

Der Gemeinderat begrüsst die indirekte Änderung des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11), die vorsieht, dass die Angestellten von Gastgewerbebetrieben, die mit Aufgaben aus dem Sicherheitsbereich betraut sind, gesetzlich vorgeschriebene Anforderungen (strafrechtlicher Leumund, Grundausbildung etc.) erfüllen müssen.

3. Fehlende Regelungen

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zum PoIG war immer wieder die Rede von Polizeiassistenten bzw. Polizeiassistentinnen. Leider finden sich dazu im Entwurf keine Aussagen. Aus kommunaler Sicht wäre es wünschenswert, wenn die Polizei eine gegenüber der

Vollpolizei günstigere Lösung für den sicherheitspolizeilichen Bereich anbieten könnte. Der Gemeinderat erachtet es als verpasste Chance, wenn anlässlich der hier vorliegenden Revision die Einführung dieses Angebots für die Gemeinden nicht zumindest geprüft wird. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass viele Gemeinden auf den Einsatz von privaten Sicherheitsfirmen verzichten würden, wenn die Alternative von Polizeiassistentinnen und Polizeiassistenten bestehen würde.

Der Gemeinderat vertritt nach wie vor die Meinung, dass die Einrichtung einer kantonalen Ombudsstelle ein geeignetes Instrument wäre, um von neutraler Warte aus Transparenz hinsichtlich der - naturgemäss teilweise kontrovers beurteilten - Polizeiarbeit zu schaffen. Aufgrund fehlender Aufsichts- und Untersuchungsbefugnissen kann der Gemeinderat weder das polizeiliche Handeln im Einzelfall selbst noch die Untersuchung der Staatsanwaltschaft überprüfen. Dieser Umstand ist für die Kernstädte unbefriedigend. Die Stadt Bern und die weiteren Kernstädte erwarten unter Einbezug des Verbands Bernischer Gemeinden, dass der Kanton im vorliegenden Gesetz die gesetzlichen Rahmenbedingungen schafft, sodass die Kernstädte im Rahmen der Ressourcenverträge mit dem Kanton Anlauf- bzw. Beschwerdestellen im Polizeibereich einsetzen können. Die Kernstädte erachten eine solche Forderung als unabdingbar, weil sie zu den grössten Kunden der Kantonspolizei gehören und so mit ihrem Auftragsvolumen entscheidend zur Sicherheit und Ordnung im Kantonsgebiet beitragen. Deshalb haben die Kernstädte auch ein legitimes Interesse an solchen Untersuchungskompetenzen, welche auch dem Ziel dienen würden, die Akzeptanz für die Kantonspolizei in der Bevölkerung zu erhöhen. Aus den genannten Gründen beantragt der Gemeinderat, dass folgender Artikel 19 Absatz 5 (neu) PolG eingefügt wird: Die Polizei- und Militärdirektion kann mit den Kernstädten im Rahmen der Ressourcenverträge besondere Instrumente und Verfahren zur Aufarbeitung und Klärung von besonderen Ereignissen vereinbaren.

4. Schlussbemerkung

Der Gemeinderat bittet Sie, die Stellungnahme der Stadt Bern bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen. Der Gemeinderat erachtet eine Besprechung als zwingend notwendig und gibt gleichzeitig seine Erwartung bekannt, dass an einer solchen Besprechung dem Gemeinderat die Auswirkungen der vorliegenden Revision auf den Ressourcenvertrag der Stadt Bern im Detail aufgezeigt werden. Beide Parteien müssen sich über die wichtigsten Punkte des neu abzuschliessenden Ressourcenvertrags vor der politischen Beratung der gesetzlichen Grundlagen einig sein.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber

Beilage:

- Stellungnahme der Aufsichtskommission des Stadtrats vom 14. November 2016